

REGIERUNGSKANZLEI	
E	08. Okt. 2018
	SR



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
FL-9490 Vaduz

Schaan, 8. Oktober 2018

**Stellungnahme des Liechtensteiner Alpenvereins (LAV) zum
Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Subventionsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrter Herr Regierungschef-Stellvertreter
Sehr geehrte Frauen Regierungsrätinnen
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) bedankt sich bei der Regierung für die Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Subventionsgesetzes und nimmt diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

Grundsätzlich kann der LAV dem Vorschlag der Regierung zustimmen, dies deshalb, um den Prozess nicht still stehen zu lassen und die Finanzierung von Sportstätten voranzutreiben, allerdings erlaubt sich der LAV nachfolgend diverse Anregungen einzubringen.

Der LAV hat als erster Verband basierend auf dem Sportstättenkonzept aus dem Jahr 2012 ein Projekt eingereicht und hat dabei rund 6 Jahre Erfahrung bezüglich der Entwicklung von Sportstätten gesammelt. Zu Beginn erlauben wir uns einige Erkenntnisse aus dem Projekt Kletterhalle Liechtenstein darzulegen, denn nicht die Finanzierung allein stellt ein Problem für die Errichtung von Sportstätten dar.

Der Aufwand für die Erarbeitung eines solchen Projektes ist für einen Sportverband enorm hoch und kaum zu bewältigen. Es bedarf sehr viel an Freiwilligenarbeit und Engagement, um ein dem Sportstättenkonzept und dem Subventionsgesetz entsprechendes Projekt aufzusetzen und voranzutreiben. Erschwerend kommt hinzu, dass das Sportstättenkonzept nicht mit dem Subventionsgesetz abgestimmt ist, ein Gesuch aber beiden Regelwerken gerecht werden muss.

Aus Sicht es LAV, welcher einer der grössten Sportverbände im Land ist, können kleinere Verbände solche Leistungen kaum aufbringen; schon deshalb regt der LAV an, das Sportstättenkonzept zeitnah komplett zu überarbeiten. Aus Sicht des LAV sollte bei Sportstätten von landesweitem Interesse, das Land die Hauptverantwortung in der Projektentwicklung übernehmen.

Das geltende Sportstättenkonzept fordert bezüglich dem Verfahrensablauf das Folgende: „Der Verfahrensablauf für Gesuche ist klar geregelt. Initiator bzw. Gesuchsteller ist der jeweilige Landessportverband.“ Dieses Erfordernis widerspricht einem anderen Anspruch des Sportstättenkonzeptes, nämlich der geforderten Multifunktionalität, wobei sogar auch noch aussersportliche Nutzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden sollen.

Ein Sportverband wird sich vorrangig mit seinen eigenen Anforderungen für seine Technischen Disziplinen beschäftigen.

Aus Sicht des LAV sollte ein Sportverband nur ein begründetes Gesuch beim Land bzw. bei der Sportstättenkommission einreichen müssen. Die Weiterverfolgung sollte in Zukunft von einem professionellen Team übernommen werden, welches in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Sportverband das Projekt konkretisiert. Aus Sicht des LAV könnte mit diesem Vorgehen den Anforderungen bezüglich einer Multifunktionalität viel besser entsprochen werden. Ein Sportverband wird sich vorrangig, um seine eigenen Anforderungen bemühen und kaum die Multifunktionalität optimal adressieren können, zumal er die Anforderungen anderer Verbände meist nicht im Detail kennt.

Ein weiteres wichtiges Erfordernis im Sportstättenkonzept ist das Folgende: „Neubauten oder bestehende sportartenspezifische Anlagen sind nach Möglichkeit zu einem Anlagekomplex zusammenzuführen bzw. in diesem Sinne zu planen.“ „Bei der Planung einer Sportstätte ist es äusserst wichtig, dass ein optimaler Standort gewählt wird.“

Dieses Erfordernis aus dem bestehenden Sportstättenkonzept bedingt eine landesweite Koordination und Raumplanung zur Sportstättenentwicklung so, dass von vornherein klar ist, wo Sportstätten von landesweitem Interesse errichtet werden sollen. Nur damit können Anlagenkomplexe auch zusammengeführt und damit auch das Optimum bezüglich allfälliger Synergien und des Standortes gefunden werden.

Heute muss sich ein Verband selbst um einen Standort bemühen, was sich in der Praxis als ziemlich schwierig herausgestellt hat. Ein Sportverband kann kaum aus einer grösseren Zahl von Standorten auswählen, er muss vielmehr überhaupt froh sein, einen möglichen Standort zu finden. Gerade deshalb ist davon abzuraten, die Standortgemeinde zu einer weitreichenden finanziellen Beteiligung zu verpflichten. Solch ein Erfordernis kann auch bei bestehenden Sportstätten, wie z.B. den Liftanlagen im Malbun, zu erheblichen Problemen oder Blockaden führen.

Aus Sicht des LAV, würde eine solche Verpflichtung, Gemeinden davon abhalten, einen Standort für eine Sportstätte von landesweitem Interesse zur Verfügung zu stellen und damit der Entwicklung von Sportstätten hinderlich sein. Es ist ebenfalls zu beachten, dass bereits heute die Standortgemeinde, hohe Risiken zu tragen hat. Ein allfälliger Heimfall infolge eines wirtschaftlichen oder eines anderen auftretenden Problems des Trägers ist unter Umständen mit erheblichen Kosten für die Übernahme, den Umbau oder eine allfällige Entsorgung der Sportstätte verbunden.

Nach Ansicht des LAV sollten Sportstätten von landesweitem Interesse, im Sinne eines vereinfachten Verfahrens und auch der Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden, vollumfänglich vom Land und den involvierten Verbänden finanziert werden. Diesbezüglich begrüsst der LAV, dass ein Verband einen Beitrag leistet, welcher in der in der Regel 20% der Investitionskosten ausmachen soll.

Allerdings steht der LAV dem Erfordernis kritisch gegenüber, wonach ein Verband mindestens 20% der Investitionskosten beibringen muss. Es ist durchaus denkbar, dass ein Verband diesen Betrag nicht aufbringen kann, deshalb sollte hier eine notwendige Flexibilität erhalten bleiben. Ausserdem wird eine solche Regelung den Sport weiter kommerzialisieren, was kaum ein Ziel sein kann.

Die Erfahrung hat mehrfach gezeigt, dass das Erfordernis, wonach alle Gemeinden einem Projekt und einem allfällig einhergehenden Finanzbeschluss zustimmen müssen, einer Minderheit zu viele Rechte einräumt. Damit kann eine einzelne Gemeinde ein Projekt zu Fall bringen kann, was kaum zielführend sein kann. Aus diesem Grund sollte das Land einen Grossteil der Finanzierung an Sportstätten von landesweitem Interesse leisten; natürlich soll auch der Verband einen Beitrag beibringen. Ohne Involvierung der Gemeinden werden ausserdem die Finanzkompetenzen der Gemeinden nicht tangiert. Durch eine Minimierung der involvierten Parteien können auch die Abläufe einfacher gestaltet und die Zuständigkeiten besser bestimmt werden. Zudem können Projekte in kürzerer Zeit und damit effizienter aufgesetzt werden.

Des Weiteren sollte die Finanzierung im Sportgesetz verankert werden. Damit könnten auch entsprechende Regelungen bezüglich den Betriebs- und Unterhaltsfragen, sowie die Rechte und die Pflichten der Standortgemeinde fixiert werden. Diese Regelungen sind aus Sicht des LAV derzeit zu wenig bestimmt und führen in der Praxis zu komplexen Fragestellungen.

Besonders kritisch ist auch, dass Unterhaltskosten, wie Erneuerungen und Ersatzanschaffungen, nicht subventionsfähig sind. Dies ist aus Sicht des LAV keine stringente Vorgehensweise, da das Land viele Vorschriften bezüglich der Ausgestaltung der Sportstätte macht und diese zudem nach dem ÖAWG auszuschreiben und zu erstellen ist, was auch zu erheblichen Mehrkosten führt.

Wichtige Fragen bleiben in der Vernehmlassung unbeantwortet, eine Regelung bezüglich der Investition basierend auf dem Subventionsgesetz adressiert die Herausforderungen nicht in genügender Tiefe. Zudem ist nicht klar, ob mit dem Vorschlag der Regelung das Sportstättenkonzept noch zur Anwendung kommt.

Der LAV hofft mit diesen Anregungen einen Beitrag zu einer effektiven und zielführenden Gesetzgebung für die Sportstätten in Liechtenstein leisten zu können.

Freundliche Grüsse

Liechtensteiner Alpenverein



Caroline Egger
Präsidentin LAV